

Au
der lob. W. Bessertes Verlagsbuchhandlung
(Franz Duncker)
in Berlin.

P. P. M.

Den Besitzern der "Gesellschaftsreiber der dätschen Vorzeit" mind der Gebrauch
dieser Werke erlaubt nunmehr deutlich nicht mehr darübrig, daß die Salben nicht eingebunden
werden darf.

Die angebrachten Umschläge sind überragt, daß man in der Ausbildung vom
Jahre 1846, zuvor nicht den Vorleser noch überzeugen, ob es sich in Rücksicht
auf den Preis eines Werkes, die Lesezeit und die Anzahl der Seiten zu
lassen, auf nötig zu rücksichtigen. Daß aber nicht eingebunden werden darf.
Dies aber vorweg gesetzt, sind die Besitzer des Werkes in dem das Einbinden
in manigfachen Verlagserträgen.

Möglich habe die ersten drei Lesezeiten, als die Urzeit umfasst, zusammen
binden lassen. Allerdings der Ausbildung vom Jahre 1846 sollte auf den
Urzeit nicht das Ende der Lesezeit überschritten werden. Dies ist nicht
sicherlich an Gelegenheit, immerhin kann für sie ausgenommen. Es fragt sich
aber, ob die damalige Absicht aufgegeben ist, oder noch besteht.

Die einzige Ausmaßung zum Einbinden, welche bisher gegeben worden ist, ist die
von den ersten Lesezeiten an den ersten drei Lesezeiten auf den inneren Teil.
In den Umschlägen gegeben, monatlich die Lesezeit 8.9.10., die ersten 3 Kauden
des IX. Jahrhunderts aufzuhängen, genügend zu zusammenzubinden und zu binden.
Aber Tatsächlich ist auf Lesezeit 8.9.10. alle 3. Kaud des IX. Jahrhunderts bezüg-
lich der Lesezeit 8.9.10. zusammen das Ende und die Fortsetzung des Gro-
ßen undsaltan, genügt ja in, die größte Ausmaßung zu befalzen. Allerdings dann
nurdest die äußerlich, ebenso wie innen zu zusammen, daß ein Kaud des
IX. Jahrh. Bd. 1-3. umfaßt und dann das folgende umfaßt in Bd. 4-5, sondern ein
dank Bd. 3-5. Da nun im Ganzen das oft nur befindet und Material zusammenzuge-
bunden werden müssen, so wird man jetzt nur zinsen, die Lesezeiten 8.9.10. 26.
alle IX. Jahrh. Bd. 1-2. 3. a. 6. zusammenzubinden zu lassen. Auf die Lesezeit 22. u. 23.